

TOP 3.4.9 EU-Verordnung für Lebensmittel-Kontrollen

Die grundlegenden Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes der EU sind in der Verordnung 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts enthalten. Es gibt aber auch spezifische Rechtsvorschriften wie zB für den Bereich der Tierernährung und Tiergesundheit, der Lebensmittelhygiene, für Rückstände an Tierarzneimittel, Pflanzenschutzmittel und für Schadstoffe, für neuartige Lebensmittel, gentechnisch veränderte Lebensmittel, Trinkwasser oder die Kontrolle geschützter geografischer Angaben oder von Bioprodukten. Die Durchsetzung der Vorschriften obliegt den Mitgliedsstaaten, deren zuständige Behörden mithilfe amtlicher Kontrollen zu überprüfen haben, ob die Anforderungen eingehalten und wirksam durchgesetzt werden. Die Anforderungen an die amtliche Kontrolle bezüglich der Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes sowie Tiergesundheit und Tierschutz werden gegenwärtig durch die EU-VO 882/2004 geregelt, Anforderungen an die amtliche Kontrolle der anderen relevanten Bereiche finden sich jedoch sehr zersplittert in den entsprechenden Rechtsvorschriften. Mit der Vorlage einer Neufassung der EU-Verordnung über die amtliche Kontrolle vom 6.5.2013 durch die EU-Kommission sollte daher der Rechtsrahmen gestrafft, vereinfacht, die gesamte Lebensmittelkette berücksichtigt und auch die Finanzierung der amtlichen Kontrolle wirksamer und gerechter geregelt werden.

Wesentliche Punkte aus Sicht der AK im Rahmen einer Neufassung der Anforderungen an die amtliche Kontrolle waren dabei: die Verbesserung der Informationspflicht und Transparenz bezüglich der Ergebnisse der amtlichen Kontrolle gegenüber der Öffentlichkeit, die Sicherstellung ausreichender finanzieller Mittel für die Kontrolle und die Vereinheitlichung der Kontrolle aller lebensmittelrelevanten Bereiche auf einem hohen Kontrollniveau.

Wesentliche Diskussionspunkte im Bereich der Finanzierung waren, ob Pflichtgebühren oder öffentliche Mittel, Gebühren von allen Wirtschaftssektoren oder nur von bestimmten Sektoren bzw ob Gebühren allenfalls europäisch harmonisiert oder auf Entscheidung auf Mitgliedstaatsebene am geeignetsten zur Erreichung der Ziele festgelegt werden sollten.

Es wird explizit eine risikogestützte Kontrolltätigkeit vorgesehen, auch mit dem ausdrücklichen Ziel insbesondere durch betrügerische und irreführende Praktiken vorsätzlich begangene Zuwiderhandlungen aufzudecken. Es wird zur Information der Öffentlichkeit ein hohes Maß an Transparenz geben mit regelmäßiger und zeitnaher Veröffentlichung der Kontrollergebnisse sowie auch der Möglichkeit eingeräumt, unter objektiven und transparenten Bedingungen auch Angaben über die Einstufung einzelner Unternehmen aufgrund der Ergebnisse von Kontrollen zu veröffentlichen.

Der weitere Verhandlungsverlauf: April 2014 hat das europäische Parlament Abänderungsanträge und mit November 2015 hat der Rat eine gemeinsame Ausrichtung beschlossen. Derzeit werden im „Trilog“ weitere Verhandlungen geführt.

Aktueller Verhandlungsstand insbesondere in Bezug auf die Frage der Finanzierung ist die allgemeine Bestimmung, dass die Mitgliedsstaaten für eine angemessene Mittelausstattung mit Personal und sonstigen Ressourcen zu sorgen haben und legt jene Bereiche und Bedingungen fest, unter denen auch Pflichtgebühren und Abgaben zu erheben sind, wie zB für Grenzkontrollen oder Nachkontrolltätigkeit bei festgestellten Verstößen. Die Möglichkeit des Einhebens von weiteren Gebühren wird unter Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen und Anforderungen darüber hinaus auf Ebenen der Mitgliedsstaaten eingeräumt. Für Österreich würde auf dieser Grundlage der gegenwärtige Status quo der Finanzierung des amtlichen Kontrollsystems aus öffentlichen Mitteln und Gebühren beibehalten werden.

Bereich Bildung, Kultur, Konsumenten, Wien – Aschauer-Nagl

Zwei Abänderungsanträge des Parlamentes die, einerseits Regelung zum Schutz von Whistleblowern und andererseits die Forderung nach Bemessung des Sanktionsausmaßes für Verstöße nach dem Ausmaß des damit verbundenen Gewinnen (Gewinnabschöpfung) vorsehen, sind aus Sicht der AK sehr positiv, werden aber vom Rat nicht unterstützt.

Das Gesamtpaket wird derzeit noch ohne gemeinsamen Standpunkt im „Trilog“ mit dem Parlament verhandelt.